

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Capoeira Union München.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **§ 2 Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung der brasilianischen Kampfkunst/Sportart Capoeira.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Capoeira und das Angebot eines regelmäßigen Unterrichts in Capoeira, sowie damit verbundene kulturelle Aktivitäten (z. B. dem Abhalten von Workshops).

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

#### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

#### **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 4 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

#### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus mittels Sepa-Lastschriftverfahren zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht mindestens aus zwei Personen: dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand kann auf bis zu fünf Personen erweitert werden.
2. Der Vorsitzende und der Kassier sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Bestellung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.
2. Der Vorstand hat zur Versammlung nach Abs. 1 Buchst. a einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## **§ 14 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat ein Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 3) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) hat die Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder schriftlich zu erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Vollmachten sind zugelassen.

#### **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bürgerforum Messestadt e.V. Erika-Cremer-Straße 8, 81829 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2024, die virtuell auf Zoom abgehalten wurde, geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 21. Juli 2024